

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

ST. MARTIN IM INNKREIS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis vom 10. Dezember 2025, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr pro Haushalt:

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt 134,10 €

Die Grundgebühr beträgt für Gewerbebetriebe, Büros, freiberufliche Betriebe, Behörden, Anstalten oder sonstige Arbeitsstellen und Geschäfte, usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private) 134,10 €

Leistungsgebühr

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Leistungsgebühr zu entrichten:

a) pro Abfallsack 90 Liter: 15,20 €

- b) pro Abfalltonne jährlich
- | | |
|------------------|----------|
| 60 Liter: | 89,20 € |
| 90 Liter: | 132,50 € |
| 120 Liter: | 176,10 € |
- pro Abfallcontainer jährlich
- | | |
|-------------------|------------|
| 770 Liter: | 1.136,60 € |
| 1100 Liter: | 1.621,60 € |

Beginn und Ende der Umbau bzw. Sanierungsmaßnahmen etc. sind schriftlich zu melden.
Für die Dauer der angeführten Maßnahmen entfällt die Leistungsgebühr aliquot pro Monat (Beginn- und Fertigstellungsmonat sind zur Gänze begünstigt).

Sonderentleerungsgebühr

Gebühr für die zusätzliche Entleerung nicht ordnungsgemäß befüllter Abfallgefäße aufgrund Fehlwürfe und/oder Überfüllung (Sonderentleerungsgebühr)
Die Abfallgebühr beträgt pro Abholung und je Abfallgefäß 50,00 €

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften für die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Eigentumswechsel haftet für die Gebühr des laufenden Jahres der neue Eigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer verpflichtet die Gebühren zu entrichten.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Umtausch und Neuweisungen von Abfallbehältern – Beginn der Gebührenpflicht

Der Umtausch von größeren auf kleinere Behälter oder umgekehrt, Zuweisungen von zusätzlichen Abfallbehältern bzw. Neuweisungen von Abfallbehältern sind jederzeit möglich.
Der Verrechnungstichtag auf Grund der geänderten Verhältnisse wird jeweils zu Beginn des nächsten Quartals, d.h. zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. wirksam.

§ 6 Abmeldungen

Abmeldungen von Abfallbehältern sind nur vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember möglich. Abmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor Ablauf des jeweiligen Quartals beim Marktgemeindeamt St. Martin im Innkreis, Abteilung Buchhaltung, vorzunehmen. Das blaue Etikett von der Restmülltonne ist mit der Abmeldung am Marktgemeindeamt St. Martin im Innkreis abzugeben.

§ 7 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Die Abfallgebühr für den Abfallsack wird mit dem Ankauf desselben entrichtet.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Die Gebühren dieser Verordnung beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Der Bürgermeister:
Ing. Benjamin Salhofer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.st-martin-innkreis.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Herr Benjamin Salhofer, 19.12.2025 10:44:03